

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.29 vom 30. Juli 2025

BS Appellationsgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.29 du 30 juillet 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.29 del 30 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

2.1 Zur Begründung der angefochtenen Verfügung hat der Vorrichter erwogen, dass bereits im Entscheid vom 16. Juli 2024, mit dem die klägerischen Begehren um vorsorgliche Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen abgewiesen worden seien, die Eignung des Klägers zu dem von ihm angestrebten Maschinenbaustudium an der ETH habe in Frage gestellt werden müssen, nachdem er keine der Prüfungen im ersten Semester bestanden und einen Notendurchschnitt von 1,33 erzielt habe. Da nicht völlig ausgeschlossen werden können, dass der Kläger seine Prüfungen im Herbst 2024 erfolgreich nachholen kann, sei ihm im damaligen Zeitpunkt die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden. Mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 sei der Kläger aufgefordert worden, dem Gericht die Prüfungsergebnisse des zweiten Semesters und der Wiederholungsprüfungen bekannt zu geben. Mit Eingabe vom 3. Januar 2025 habe der Kläger geltend gemacht, er habe eingesehen, dass das Maschinenbaustudium für ihn nicht geeignet sei und deshalb bereits im Oktober 2024 ein neues Studium in Elektrotechnik und Informationstechnologie begonnen. Mit Eingabe vom 10. März 2025 habe er nach zwei Fristerstreckungen eine Verfügung der ETH Zürich vom 24. Februar 2025 eingereicht, aus der hervorgehe, dass er drei der vier Prüfungen abgebrochen und in der vierten, einzig abgeschlossenen, eine Bewertung mit der Note 3 erhalten habe. Gemäss seiner Eingabe vom 24. April 2025 habe er diese Verfügung der ETH nicht angefochten. Daraus schloss der Vorrichter, dass der Kläger entgegen seiner Behauptung nicht geeignet für ein ETH-Studium sei und seine Klage auf Zusprechen von Mündigenunterhalt für ein solches Studium daher als aussichtslos erscheine. Es könne ihm deshalb für die Fortführung des vorliegenden Prozesses keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden. Er habe daher innert Frist einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten, wenn er den Prozess fortzuführen gedenke.

2.2 Mit seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Nichtbestehen der letzten Sessionsprüfungen aus reglementarischen Gründen geschehen sei. Er habe sich im Prüfungsdatum geirrt. Zudem macht er unter Bezugnahme auf mit der Beschwerde eingereichte Arztzeugnisse geltend, in den letzten zwei Jahren sehr oft krank gewesen zu sein. Die schweizerische eidgenössische Maturität sei seiner Meinung nach genügend um ihm seine Eignung für jegliches Studium zu attestieren.

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, es würde seinen Chancen, eine vernünftige Ausbildung abzuschliessen, schweren Schaden zufügen, sollte das Verfahren vor Eintritt der Resultate der Prüfungen im nächsten August eingestellt werden. Es stehe ihm frei, nur die vier zu wiederholenden Prüfungen des ersten Semesters in technischer Mechanik, linearer Algebra, Digitaltechnik sowie Netzwerke und Schaltungen I zu schreiben. Im Fach

lineare Algebra habe er die Note 3.5 erreicht. Das seien nur vier Prüfungen, auf die er sich ziemlich lange habe vorbereiten können. Er sehe die Erfolgsaussichten positiv. Der bisher erreichte Notendurchschnitt könne nicht als Massstab für seine zukünftige Eignung angesehen werden. Er sei deshalb nicht der Meinung, dass seine Leistungen die Unterhaltsklage aussichtslos machten und genügend über seine Eignung für das Studium aussagen würden. Er habe in den letzten Jahren viel gelernt und es «wäre eine Verschwendung [seines] intellektuellen Kapitals, [ihm] die Chancen auf eine solche Ausbildung zu schädigen».

E. 3

3.1 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; AGE BEZ.2025.19 vom 8. Mai 2025 E. 2.1, BEZ.2023.19 vom 23. Mai 2023 E. 2.1).

Gemäss Art. 120 ZPO wird die unentgeltliche Rechtspflege entzogen, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat. Die Erfolgsaussichten eines Begehrens sind zwar grundsätzlich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und aufgrund des damaligen Kenntnisstandes zu beurteilen. Es kann aber auch diesbezüglich eine Neubeurteilung erfolgen, wenn sich die Verhältnisse nach Massgabe neu eingereichter Beweismittel massgebend verändert haben (Emmel, a.a.O., Art. 120 ZPO N 3; Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich 2019, Rz. 738). Dies gilt vor allem dort, wo das Verfahren prozessual noch nicht kurz vor seinem Abschluss steht (vgl. Rüeegg/Rüeegg, in: Basler Kommentar ZPO,

E. 3.3

3.3.1 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers belegt das Bestehen der Maturitätsprüfung nicht per se die Eignung für alle Studien, zu welchen sie Zugang gibt. Diese Eignung belegt vielmehr der konkrete Studienerfolg im jeweiligen Studiengang.

3.3.2 Wie dem Entscheid des Vorrichters vom 16. Juli 2024 (Vorakten Juris Akten-Nr. 88) entnommen werden kann, hat der Beschwerdeführer im September 2023 im Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften an der ETH Zürich den Basisprüfungsblock A mit vier ungenügenden Ergebnissen mit Noten zwischen 1 und 1.75 und einem Notendurchschnitt von 1.33 abgeschlossen. Nur im Einzelfach «Engineering Design and Material Selection» hat er im Basisjahr die Note 4 erreicht. Mit dem Vorrichter muss aufgrund dieser Prüfungsergebnisse und unter Berücksichtigung seines Leistungswillens festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer die Eignung für diesen Studiengang zu fehlen scheint. Dabei darf mit dem Vorrichter berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer bereits in seinem Maturazeugnis nur teilweise genügende Noten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erzielt hat.

Nichts anderes bestätigt die Verfügung der ETH Zürich vom 24. Februar 2025 mit den Prüfungsergebnissen des Herbstsemesters im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie (Vorakten Juris Akten-Nr. 130). Danach hat er im Basisprüfungsblock A dieses Studiengangs im Fach «Lineare Algebra» die Note 3 erzielt und die Prüfungen in den Fächern «Digitaltechnik», «Netzwerke und Schaltungen I» und «technische Mechanik» abgebrochen. Mit seiner Beschwerde weist er darauf hin, dass bei einem Fernbleiben von einer Leistungskontrolle ohne ausreichende Begründung das Nichtbestehen mit dem Begriff «Abbruch» vermerkt werde (Art. 10 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1). Er macht geltend, dass er sich im Prüfungsdatum geirrt habe. Der Vermerk «Abbruch» bezieht sich aber auf drei Prüfungen. Der Rekurrent substantiiert nicht, wieso er sich bei drei Prüfungen im Datum geirrt haben sollte. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer auch bei seinen ersten Prüfungen im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie nicht hat bewähren können.

3.3.3 Zutreffend ist jedoch, dass auch ein wiederholter Misserfolg oder Unterbruch eines Studiums dann keine Einstellung oder Reduktion der Unterhaltsbeiträge rechtfertigt, wenn diese gesundheitlich begründet werden können (vgl. Rumo-Jungo, a.a.O., 76). Bereits mit seiner Entscheidung vom 16. Juli 2024 hat der Vorrichter festgestellt, dass der Beschwerdeführer zumindest in der Vergangenheit unbestrittenmassen an gesundheitlichen bzw. psychischen Probleme gelitten hat.

E. 4

Aufl., Basel 2024, Art. 120 N 1). Der Entzug wirkt grundsätzlich «ex nunc» und damit ab sofort für die Zukunft (vgl. BGE 141 I 241 E. 3.1 m.w.H.).

3.2 Die Eltern haben dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Das volljährige Kind hat zu diesem Zweck gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB gegenüber seinen Eltern Anspruch auf Unterhalt unter den kumulativen Voraussetzungen, dass es noch über keine angemessene Ausbildung verfügt und den Eltern weitere Unterhaltsleistungen in finanzieller sowie persönlicher Hinsicht zumutbar sind. Mit dem grundsätzlich fortbestehenden Unterhaltsanspruch nach Erreichen der Volljährigkeit soll dem Kind ermöglicht werden, eine berufliche (Erst-) Ausbildung ordentlich abzuschliessen. Ein eigentlicher Ausnahmecharakter kommt der Unterhaltspflicht seit Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre nicht mehr zu (Aeschlimann/Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Aufl., Bern 2022, Allg. Bem. zu Art. 276 ■ 293 ZGB N 56; BGE 129 III 375 E. 3.1). Die angestrebte Erstausbildung muss dem Kind die volle Nutzung seiner Fähigkeiten erlauben (BGE 114 II 205 E. 3b; Rumo-Jungo, Unterhalt für mündige Kinder: aktuelle Fragen, recht 2010, S. 69 ff., 70). Die Angemessenheit der Ausbildung bestimmt sich dabei entsprechend der Verpflichtung der Eltern gemäss Art. 302 Abs. 2 ZGB nach den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes, wobei einzelne Prüfungsmisserfolge auf diesem Ausbildungsweg die Angemessenheit der Wahl der Ausbildung nicht ausschliessen (Aeschlimann/Schweighauser, a.a.O., Allg. Bem. zu Art. 276 ■ 293 ZGB N 58 m.H. auf BGE 117 II 127 E. 3, 114 II 205). Die Unterhaltspflicht endet aber, wenn aufgrund des bisherigen Ausbildungsverlaufs und der bisher erbrachten Leistungen nicht mehr absehbar erscheint, dass die begonnene Ausbildung in einer normalen Frist abgeschlossen werden kann. Das unterhaltsbeanspruchende Kind hat daher durch Vorlage der erforderlichen Arbeiten und

Beleg seiner Prüfungserfolge den Beweis zu erbringen, dass es im normalen Lauf seines Studiums bisher erfolgreich war (BGE 114 II 205 E. 3b; Nyffeler, Der Volljährigenunterhalt, Voraussetzungen, Bemessung und Durchsetzung, Zürich 2023, S. 83 Rz. 169). Massgebend hierfür ist, ob unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbildungsverlaufs und der bisherigen Leistungen die Aussicht auf erfolgreiche Beendigung der Ausbildung innert der ordentlichen Frist besteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.